

Satzung des Vereins „Bürgerblock Mönchberg“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Bürgerblock Mönchberg**“
2. Abkürzung: „**BBM**“
3. Er hat seinen Sitz in 63933 Mönchberg

§2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Bildung einer Wählergemeinschaft und die Durchsetzung eigener Kandidaten bei Wahlen.
Er wahrt parteipolitische Neutralität und sieht seine Aufgabe in der Verwirklichung sachbezogener Kommunalpolitik zum Wohle der Allgemeinheit.
Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen, insbesondere auf kommunaler Ebene, an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes wird der Verein insbesondere bei Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten benennen und fördern, welche sachgerecht zum Wohl der Kommune und ihrer Bürger in den betroffenen Vertretungsorganen entscheiden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein „BBM“ wird Mitglied im Kreisverband, sowie im Landesverband der Freien Wähler.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins „**Bürgerblock Mönchberg**“ kann
 - a. jede in Mönchberg und Schmachtenberg wahlberechtigte Person werden, die keiner anderen Partei angehört, außer der Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER.
 - b. jede in Mönchberg und Schmachtenberg mit Zweitwohnsitz gemeldete Person werden, die keiner anderen Partei angehört, außer der Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER.
 - c. jede Person werden, die weder ihren 1. noch 2. Wohnsitz in Mönchberg bzw. Schmachtenberg unterhält und keiner Partei außer der Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER angehört. Diese Person wird als „Fördermitglied“ geführt, hat aber kein Wahl- und Stimmrecht. Das Vorschlagsrecht bleibt hiervon unberührt.
 - d. Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied des Kreisverbandes der FREIEN WÄHLER Miltenberg.

2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt, über den der Vorstand entscheidet. Im Aufnahmeantrag bestätigt der Antragsteller seine Parteilosigkeit, eine zeitgleiche Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER ist jedoch möglich.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss, oder durch Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung wird zum 31.12. des Kalenderjahres wirksam.

4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsbeschlüsse, oder in sonstiger Weise gegen den Vereinszweck verstößt.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Eintritt in eine politische Partei, außer bei einer Mitgliedschaft der Bundesvereinigung der FREIEN WÄHLER.

§4

Beiträge

Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen wahrzunehmen, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sowie die durch Mitgliederversammlung, oder Vorstand verfassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem gleichberechtigten Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - drei Beisitzern
2. Bei schwierigen kommunalpolitischen und organisatorischen Fragen kann der Vorstand durch die gewählten Mandatsträger (Kreis- und Markträte) erweitert werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung auf **zwei Jahre** gewählt. Die Amtszeit endet mit der nächsten Neuwahl.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die alleine vertretungsberechtigt sind.
6. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist **mindestens einmal jährlich** vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzuberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung anzugeben. Darüber hinaus finden Mitgliedertreffen statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen für die keine besondere Regelung getroffen wurde, insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Entgegennahme der Jahresberichte
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§9

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung.

§10 Ausschüsse

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse durch die Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt werden.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung wird beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind und mindestens 75% dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen dem Markt Mönchberg für einen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung am 21.03.2018 in Kraft und löst die vorhergehende Satzung von Juni 2012 ab.

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mönchberg.